

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

357

Stück 28

Freiburg i.Br., 13. Dezember

1950

Gebet um den Frieden. — Gegenseitige Aushilfe in der Seelsorge. — Stellen für Katechetinnen. — Advents-Erziehungswoche 1950. — Mitternachtsgottesdienste an Weihnachten. — Krippenfeier und Krippenopfer. — Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen. — Zelebration in Privatzimmern und im Freien. — Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Vordrucke. — Frist für Satzungsänderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung. — Citatio per edictum. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterfbälle.

Nr. 190

Ord. 12. 12. 50

Gebet um den Frieden

Besorgten Herzens weist der Hl. Vater im Rundschreiben „Mirabile illud“ vom 6. 12. 50 hin auf die großen Gefahren, die dem Frieden drohen. „Wohl reicht menschliche Kraft nicht dazu aus, um die Zwietracht zu beseitigen und jenen wahren Frieden heraufzuführen, der die anerkannten Rechte der Religion, der Völker und jedes einzelnen sichert. Dazu ist nötig, die Herzen der Menschen zu erneuern, die Leidenschaften zu beherrschen, den Haß zu beschwichtigen, die Forderungen der Gerechtigkeit zu verwirklichen, zu einer besseren Verteilung des Reichtums zu kommen, die gegenseitige Liebe zu pflegen und alle zur Tugend anzueifern.“ . . . „Ein schwieriges, doch notwendiges Werk! Wenn notwendig, dann muß es getan werden; wenn schwierig, dann ist in innigem Flehen von Gott die Kraft dazu zu erbitten, wie es unsere Väter nicht ohne Erfolg getan.“ Daher ruft der Hl. Vater auf, mit Gebeten, die an Hingabe und Glut die Leidenschaften der Gegner übertreffen, Frieden und Eintracht unter den Völkern vom menschengewordenen Gott zu erflehen. Da aber die katholische Kirche das sicherste Fundament für das menschliche Gemeinschaftsleben und für die menschliche Kultur bietet, sollen unsere Gebete auch gelten der Freiheit der Kirche in allen Staaten und all jenen, die für Christus und seine hl. Kirche Verfolgung leiden. Insbesondere sollen in unsere Gebete eingeschlossen sein die Kriegsgefangenen, die ohne die erhebenden Stunden des Gottesdienstes und ohne die heiligenden und helfenden Gnaden der Sakramente täglich neu ihren harten Fron auf sich nehmen müssen, die Heimatvertriebenen und jene Flüchtlinge, die noch keine bleibende Stätte fanden.

Demgemäß ordnen wir eine neuntägige Andacht vom Sonntag, dem 17. Dezember bis zum Weihnachtstage an nach der obigen Meinung des Hl. Vaters und zwar in folgender Weise: jeweils am Sonntag ist eine Betstunde zu halten vor ausgesetztem Allerheiligsten, an den Werktagen sind je nach dem Pfarrgottesdienst drei Vaterunser und Gegrüßet seist du, Maria zu verrichten mit der Anrufung: „Daß Du allen Völkern Frieden und Eintracht verleihen wollest, Wir bitten Dich, erhöhe uns!“

Nr. 191

Ord. 16. 11. 50

Gegenseitige Aushilfe in der Seelsorge

Angesichts der großen Zahl erkrankter Priester und dem erschreckenden Mangel an Hilfsgeistlichen (Vikaren) ist es ein dringendes Erfordernis, daß sich die Geistlichen in der Wahrnehmung der Seelsorge gegenseitig amtsbrüderlich unterstützen. Auch die Religionslehrer und die im Ruhestand lebenden Geistlichen werden, soweit es ihre Kräfte noch erlauben, in der Seelsorge mitarbeiten und Aushilfe leisten. Zu den Oberen der Ordenspriester haben wir das Vertrauen, daß sie die ihnen zur Verfügung stehenden Kräfte auch für die ordentliche Seelsorge zeitweise zur Verfügung stellen.

Die Herren Pfarrer und Dekane werden gebeten, in gemeinsamer Beratung die gegenseitige Hilfeleistung in dringenden Notfällen selbst zu regeln. Alle durch Aushilfen in Krankheitsfällen notwendigen Binationen sind ohne weiteres erlaubt. Die Unkosten für Vertretungen bei Krankheit werden von uns getragen.

Nr. 192

Ord. 15. 11. 50

Stellen für Katechetinnen

Infolge des Priestermangels sieht sich manche Pfarrei veranlaßt, eine Katechetin einzustellen. Es sind uns ausgebildete Kräfte bekannt. In Fällen, wo Bedürfnis zur Einstellung vorliegt, ersuchen wir um Mitteilung.

Nr. 193

Ord. 8. 11. 50

Advents-Erziehungswoche 1950

Die Advents-Erziehungswoche 1950 unter dem Leitwort „Sei stark und frei“ soll in unserer Erzdiözese vom 17. bis 24. Dezember 1950 durchgeführt werden. Am 17. Dezember wird das beiliegende Hirtenschreiben an die Kinder in allen Gottesdiensten, an denen eine größere Anzahl von Kindern teilnimmt, verlesen. Zur Sicherung einer guten Auswertung des Hirtenschreibens sollen an den letzten Adventssonntagen in besonderen Predigten oder Katechesen (notfalls auch im wöchentlichen Religionsunterricht) die in den Adventskatechesen von Geistlichem Rat Professor Dörner zusammengestellten Gedankenkreise behandelt werden. Im Rahmen der

Erziehungswoche soll in einer besonderen Predigt bzw. einem Vortrag vor den Eltern und in einer Jugendveranstaltung sowie möglichst auch in einer Konferenz mit der Lehrerschaft das Thema „Erziehung und Selbsterziehung zur Selbstbeherrschung“ behandelt werden. Da es sich um eines der wichtigsten und brennendsten Probleme der religiösen Erziehung handelt, wird zweifellos der gesamte Klerus sich die gute Durchführung dieser Adventserziehungswoche angelegen sein lassen.

Bei der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Hoheneck-Zentrale, Büren/Westf., ist das Schriftchen „Sei stark und frei“, Material für Predigten und Katechesen zur Advents-Erziehungswoche 1950 (mit den 4 Adventskatechesen von Professor Dörner) erschienen. Wir empfehlen diese Schrift; sie kostet 1.— DM.

Nr. 194 Ord. 30. 11. 50

Mitternachtsgottesdienste an Weihnachten

Die Abhaltung von Mitternachtsgottesdiensten in der Weihnachtsnacht war bisher in der Erzdiözese nicht üblich und soll auch 1950 nicht eingeführt werden.

Wenn jedoch Priester der Besatzungsmächte für ihre Pfarrangehörigen (Wehrmacht oder Zivil) solche Gottesdienste zu feiern wünschen, ist ihnen die Pfarrkirche zur Verfügung zu stellen.

Nr. 195 Ord. 18. 11. 50

Krippenfeier und Krippenopfer

Während der Weihnachtszeit — Fest der Unschuldigen Kinder (2. Weihnachtsfeiertag oder darauf folgender Sonntag) — wird seit altersher nach den Satzungen das Hauptfest des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit mit Krippenfeier (Kindergottesdienst und Kindersegnung) begangen. Texte für eine Kinderandacht mit Segnung der Kinder können in Aachen beim Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit, Stephanstr. 35, angefordert werden. Außerdem sei auf die Andacht bei der Versammlung des Kindheit-Jesu-Vereins (Magnifikat S. 419 f.) verwiesen.

Damit die Kinder den vollkommenen Ablass gewinnen, mögen die Geistlichen rechtzeitig auf die Bedingungen hinweisen:

1. Teilnahme an einer hl. Messe, die für die lebenden Mitglieder gefeiert wird, mit Gebet für die lebenden und verstorbenen Mitglieder sowie die Ausbreitung des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit. (Es ist den Priestern gestattet, das Stipendium für diese hl. Messe aus den eingelegenen Beiträgen zu nehmen.)
2. Beichte und Kommunion. Der Hl. Vater befreit

die Kinder, die schon gebeichtet, aber noch nicht die erste hl. Kommunion empfangen haben, vom Empfang der hl. Kommunion, vorausgesetzt, daß sie ein vom Beichtvater bestimmtes anderes gutes Werk vollbringen.

Mit der Kinderfeier ist das übliche Krippenopfer der Kinder für ihre Brüder und Schwestern in den äußeren Missionen zu verbinden. Das Krippenopfer dient der Förderung der Aufgaben des Päpstlichen Werkes der Heiligen Kindheit, der Ausbreitung des Glaubens in den Missionsländern sowie der Unterstützung der Kinderseelsorge in den Missionen. Wir begrüßen diese Einrichtung der Krippenfeier mit Kinderopfer zur Weckung und Vertiefung des Missionsgedankens bei den Kindern und empfehlen die Durchführung erneut für alle Seelsorgebezirke.

Die Ergebnisse des Krippenopfers sind entgegen anderweitiger Weisung an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden. Das Gesamterträgnis werden wir dann an das Päpstliche Werk der Heiligen Kindheit in Aachen zur Förderung der Kinderseelsorge in den äußeren Missionen überweisen.

Nr. 196 Ord. 4. 12. 50

Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen

Da durch das Photographieren bei gottesdienstlichen Handlungen die Andacht der Gläubigen oft erheblich gestört und die Ehrfurcht vor den heiligen Geheimnissen verletzt wird, ordnen wir hiermit an, daß in den Kirchen nur mit besonderer Erlaubnis des Pfarrers bzw. des rector ecclesiae photographiert werden darf. Wenn die Erlaubnis erteilt wird, so ist Sorge zu tragen, daß jede Störung der gottesdienstlichen Handlung durch das Photographieren vermieden wird. Auch soll es nicht gestattet werden, die Elevation der heiligen Gestalten bei der heiligen Wandlung zu photographieren wie auch das ausgesetzte Hochwürdigste Gut zum Gegenstand der Aufnahme zu machen.

Nr. 197 Ord. 1. 12. 50

Zeilebration in Privatzimmern und im Freien

Das Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising ersucht uns um folgende Bekanntmachung:

„Erfahrungen in letzter Zeit geben Veranlassung, auf die kirchlichen Bestimmungen (can. 804 und can. 822) hinzuweisen, daß die hl. Messe zu lesen ist an einem konsekrierten Altar oder auf einem geweihten Altarstein in einer Kirche oder in einem konsekrierten oder benedizierten öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, nicht aber in Privatkapellen, Privathäu-

sern oder im Freien. Der Ordinarius kann die Erlaubnis geben, außerhalb einer Kirche oder eines Oratoriums, also in einem Privathaus oder im Freien zu zelebrieren, aber nur auf einem geweihten Altarstein und an einem ehrbaren Orte, ferner nur aus gerechten und vernünftigen Ursachen und in einem außerordentlichen Falle. Die oberhirtliche Erlaubnis, in einem Privatzimmer, das nicht als Schlafräum dient, oder im Freien zelebrieren zu dürfen, ist in jedem Fall dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen; dies gilt auch von den Bergmessen im Freien. Die Zelebration in Privathäusern und die Zelebration der Bergmessen sind im Zelebrationsbuch der zuständigen Pfarrkirche einzutragen. Soweit einzelne Bergkapellen ein eigenes Zelebrationsbuch führen, hat der Eintrag auch dort zu geschehen. Der Eintrag muß enthalten: Name, Stand, Domizil, Heimatdiözese, Unterkunft am Ort, Art und Ausstellungsdatum des kirchlichen Ausweises. Die liturgischen Vorschriften sind auch bei Zelebration außerhalb der Kirche genau zu beobachten. Wir bringen bei dieser Gelegenheit die oberhirtliche Verordnung über die Zelebration auswärtiger Priester in Erinnerung (1. Februar 1937), die in jeder Sakristei an gut sichtbarer Stelle angeschlagen sein muß und die auch für Zelebration außerhalb der Kirche Geltung hat.

Eingaben um Erlaubnis der Zelebration in einem Privatzimmer oder im Freien sind mindestens 14 Tage vorher mit genauer Angabe des Grundes, der näheren Umstände, der Zelebrationstage und des Ortes der Oberhirtlichen Stelle einzureichen."

Nr. 198

Ord. 2. 12. 50

Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine

Wir ersuchen, sämtliche Erträgnisse der von uns angeordneten allgemeinen Kirchenkollekten sowie alle für die kirchlichen Vereine (Bonifatiusverein, Päpstliches Werk der Heiligen Kindheit, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Päpstliches Werk der Priesterberufe, Schutzengelverein) bestimmte Gelder (Beiträge, Patenschaftsgaben, sonstige Spenden) mit genauer Angabe der Zweckbestimmung bis spätestens 31. Dezember ds. Js. an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden. Die Überweisung von Geldern unmittelbar an die Zentralen der Vereine ist nicht gestattet.

Alle nach diesem Termin eingehenden Gelder müssen für das Jahr 1951 verbucht werden.

Nr. 199

Ord. 2. 12. 50

Allgemeine Kirchenkollekten

Im 1. Vierteljahr 1951 (Januar, Februar, März) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

6. (7.) Januar: **I. Baukollekte** (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten).
21. Januar: **Sammelkollekte** (für unvorhergesehene dringliche Notfälle, für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, für die Zwecke der katholischen Mädchenschutzvereine, für die Seelsorge der Hotel- und Gastwirtsangestellten, der wandernden Kirche, der katholischen Bahnhofsmision u. a. m.).
4. Februar: **Kollekte für 29 überdiözesane Einrichtungen** (St. Josephsmissionsverein, St. Raphaelsverein, Bischöfliches Kommissariat Berlin, Hilfe für das Bistum Berlin, Albertus-Magnus-Kolleg in Königstein, Priesterseminar in Neuzelle, Haus Altenberg, Volkswartbund u. a. m.).
18. Februar: **I. Quatemberkollekte** (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzbischöflichen Priesterseminars).
25. Februar bis 4. März: **Fastenopferwoche.**
18. März: **Kollekte für Männerseelsorge** (für die Förderung der Aufgaben des Kath. Männerwerkes und der ihm angeschlossenen Männerorganisationen sowie des Kolpingwerkes).
23. März: **Karfreitagskollekte** (für den Deutschen Verein vom Heiligen Land, für die Franziskaner im Heiligen Land, für die Unio Catholica, das Werk der Wiedervereinigung der von der Kirche getrennten Orientalen).

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) durchzuführen. Die Erträgnisse dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, S. 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht entsprochen werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 200

Ord. 4. 11. 50

Vordrucke

Die Herren Dekane werden von uns ersucht, den ihnen noch zur Verfügung stehenden Vorrat an Vordrucken und den Bedarf an solchen für das kommende

Jahr alsbald feststellen zu wollen. Die Bedarfsmeldung wolle an die Erzb. Exeditur bis zum 20. Dezember d. J. gemacht werden und zwar für folgende Vordrucke:

1. Jahresbericht über die dienstliche Tätigkeit der Geistlichen,
2. Kirchenvisitation, pfarramtlicher Vorbericht,
3. Kirchenvisitation, Bericht des Visitators.

Die Exeditur hat Weisung, diese Vordrucke nur an jene Dekanate zu senden, die eine Bedarfsmeldung einreichen.

Nr. 201 Ord. 8. 11. 50

Frist für Satzungsänderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung

Nach den Körperschaftssteuer Richtlinien für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1949 (Ziff. 18 Abs. 2) wird die Frist des § 16 Gemeinnützigkeitsverordnung für Satzungsänderungen bis 31. 12. 1951 verlängert.

Nr. 202 Off. 13. 11. 50

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Annae Nazath natae Lipter in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1951 mense Januarii die 31. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habeatur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Actuarius

Publicatio beneficiorum conferendorum

Krautheim, decanatus Krautheim
Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Versetzungen

8. Nov.: Barnickel Heinrich, Vikar in Weingarten bei Offenburg, i. g. E. nach Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre.

8. Nov.: Biemer Karl, Vikar in Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei, als Kurat nach Oberscheidental.

8. Nov.: Heiberger Theodor, Vikar in Oberwinden, als Pfarrverweser nach Munzingen.

8. Nov.: Heuchemer Anton, Vikar in Kirchzarten, i. g. E. nach Pforzheim, Herz-Jesu-Pfarrei.

8. Nov.: Kirch Wilhelm, Pfarrverweser in Riedöschingen, i. g. E. nach Liggeringen.

8. Nov.: Lutz Alfons, Kurat in Oberscheidental, als Pfarrverweser nach Sasbach a. K.

8. Nov.: Müller Hermann, Vikar in Blumberg, als Pfarrverweser nach Neunkirchen.

8. Nov.: Petry Dr. Kurt, Vikar in Bonndorf i. Schw., i. g. E. nach Blumberg.

8. Nov.: Walter Albert, Vikar in Vöhrenbach, i. g. E. nach Oberwinden.

8. Nov.: Wasmer Erwin, Vikar in Offenburg, Dreifaltigkeitspfarre, als Kaplaneiverweser nach Endingen.

8. Nov.: Weber Wilhelm, Kaplaneiverweser in Endingen, als Pfarrverweser nach Röhrenbach.

8. Nov.: Zolg Ernst, Vikar in Kappelrodeck, als Pfarrverweser nach Bohlsbach.

23. Nov.: Hamminger Kurt, Vikar in Sigmaringen, als Pfarrvikar nach Durbach.

1. Dez.: Abberger Fridolin, Präfekt am Erzb. Gymnasialkonvikt in Sigmaringen, als Pfarrverweser nach Veringstadt.

1. Dez.: Gitzler Erwin, als Vikar nach Kirchzarten.

1. Dez.: Ruf August, Vikar in Freiburg, Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Sigmaringen.

1. Dez.: Schubnell P. Robert, SAC., Vikar in Glottertal, i. g. E. nach Kappelrodeck.

Im Herrn sind verschieden:

4. Nov.: Sachs P. Werner, SMA., Kaplaneiverweser in Pfullendorf.

9. Nov.: Reinhard Fridolin, Pfarrer in Illmensee.

14. Nov.: Zipf Georg Andreas, resign. Pfarrer von Assamstadt, † in Schwäb. Gmünd.

29. Nov.: Krebs Dr. Engelbert, Päpstlicher Hausprälat, Universitätsprofessor a. D., in Freiburg i. Br.

9. Dez.: Heimgartner Cyriak, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Laufenburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat